



HVBG

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0656 - 0656, DOK 552.3/017-FG

Zu den Voraussetzungen einer Durchsichtung von Geschäftsräumen durch Vollziehungsbeamte (§ 287 AO 1977, § 758 ZPO, Art. 13 Abs. 2 GG) - Urteil des FG Berlin vom 13.03.1986 - I 354/85

Zu den Voraussetzungen einer Durchsichtung von Geschäftsräumen durch Vollziehungsbeamte (§ 287 AO 1977, § 758 ZPO, Art. 13 Abs. 2 GG);

hier: Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 13.03.1986 - I 354/85 - Orientierungssatz:

(Durchsichtung von Geschäftsräumen nur mit richterlicher Anordnung zulässig)

Geschäftsdurchsichtigungen dürfen von Vollziehungsbeamten außer bei Gefahr im Verzug nur mit richterlicher Anordnung durchgeführt werden.

Sonstiger Orientierungssatz:

(Verkäufer kann nicht wirksam auf richterliche Durchsichtigungsanordnung zur Durchsichtigung von Geschäftsräumen verzichten)

Der Verkäufer in einem Ladengeschäft hat keine Vertretungsmacht für den Vollstreckungsschuldner auf die zur Durchsichtigung der Geschäftsräume erforderliche richterliche Durchsichtigungsanordnung zu verzichten.

Fundstelle: Betriebsberater Heft 27/86, Seite 1841